

## **Inklusiver Arbeitsmarkt/Inklusive Ausbildung – Andere Leistungsanbieter**

Impulsreferat Fachtagung 27.11.2023 in Kassel,

Erster Beigeordneter Dr. Andreas Jürgens

„Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen erhalten Menschen mit Behinderungen, bei denen wegen Art oder Schwere der Behinderung ... eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einschließlich einer Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb ... nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in Betracht kommt“. Diese Aussage stammt nicht von mir, dies steht vielmehr in § 58 Sozialgesetzbuch IX und ist somit geltendes Recht.

Man könnte sich also zurücklehnen und sagen, die Werkstätten und die dort beschäftigten behinderten Menschen haben nichts mit dem Arbeitsmarkt zu tun, um die kümmert sich der LWV. Für den allgemeinen Arbeitsmarkt ist die Bundesagentur für Arbeit zuständig, beides hat also nichts miteinander zu tun.

Aber so einfach ist es bei weitem nicht: zum einen ist schon die Frage, ob jemand mit seiner Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig werden kann, erheblich davon abhängig, um welche Tätigkeit es geht, welche Beschäftigung auch mit Behinderung wahrgenommen werden kann, welche Unterstützung hilfreich sein kann, wie Anleitung und Befähigung individuell ausgerichtet werden können, bei welchem Arbeitgeber und in welchem sozialen Umfeld die Arbeit stattfinden soll und vieles mehr. Ob eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht kommt, ist also nicht statisch und in Stein gemeißelt, die Grenze zwischen erwerbsfähig und erwerbsunfähig nicht trennscharf, sondern fließend, und variiert je nach diversen Kontextfaktoren.

Hierzu braucht es Menschen und Organisationen, die das einfach mal anpacken. Die nicht nur konzeptionell denken, sondern dies auch in die Tat umsetzen, Dinge ausprobieren, weiterentwickeln, anpassen und sehr individuell bezogen auf die jeweilige behinderte Person realisieren. Ich bin deshalb schon ganz gespannt auf die Best-Practice-Beispiele, die uns im Anschluss an die Impulsreferate vorgestellt werden. Ich freue mich auf Lebensräume Offenbach, Inkluzivo Wolfenbüttel, Inka und abBi Wetterau, sowie Perspektiva aus Fulda. Seien Sie uns herzlich Willkommen hier im Ständehaus in Kassel.

Zum zweiten sind die WfbMs auch gesetzlich verpflichtet, den Übergang von behinderten Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen zu fördern und zwar von Anfang an. Wir müssen also sehen, wie wir dies auch mit Leben füllen können. Was wir in Hessen diesbezüglich schon getan haben und noch umzusetzen beabsichtigen, werde ich gleich noch ein wenig ausführen.

Und zum dritten sind auch die Leistungsträger gesetzlich verpflichtet, zusammen zu wirken, ihre Leistungen abzustimmen und zu koordinieren. Im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben ist natürlich die Bundesagentur für Arbeit besonders gefragt. Ist sie doch die erste Ansprechpartnerin, wenn sich Menschen mit Behinderungen nach Beendigung der Schule die Frage stellen, wie es mit der beruflichen Perspektive aussieht bzw. wie die eigenen Ziele und Wünsche mit den eigenen Fähigkeiten zusammengebracht werden können. Bei allen Fragen rund um die Berufsorientierung, Arbeitserprobung, Ausbildung, Unterstützte Beschäftigung, Arbeitsassistenz und vieles mehr sind dort die wichtigsten Fachleute. Ich freue mich daher besonders, dass gleich nach mir Herr Marohn von der Regionaldirektion für Arbeit uns einen Impulsbeitrag liefern wird. Ich bin sehr froh und dankbar, dass die Regionaldirektion, dass Sie Herr

Marohn, auf unsere Anfrage hin, ihre Zusammenarbeit bei der Durchführung dieser Tagung sofort zugesagt hat. Möge dies ein Auftakt sein für eine wunderbare Freundschaft in der Zusammenarbeit unserer beiden Häuser.

Meine Damen und Herren,

Nach § 90 SGB IX ist es Aufgabe der Eingliederungshilfe, „Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern.“ Dazu gehört nach Überzeugung des LWV Hessen auch, behinderten Menschen wann immer es geht eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Seit vielen Jahren finanziert der LWV den WfbMs die sog. „Fachkräfte berufliche Integration“. Diese FBIs haben die Aufgabe, in der jeweiligen Region Arbeitgeber anzusprechen, Organisationen der Wirtschaft zu informieren und natürlich die Beschäftigten in den WfbMs zu motivieren, eine Position auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt überhaupt anzustreben.

Hierzu haben wir in Zusammenarbeit mit den Werkstätten auch stark auf die Schaffung betriebsintegrierter Beschäftigungsplätze (BiB) gesetzt. Hierbei bleiben die behinderten Menschen Beschäftigte der Werkstatt, verrichten ihre Arbeiten allerdings nicht in den Betriebsstätten der Werkstatt, sondern in dem Betrieb, der entsprechende Aufträge an die Werkstatt vergeben hat. Zum Jahresende 2022 hatten wir bei rund 15.000 Beschäftigten in den Werkstätten in Hessen und weiteren 900 außerhalb Hessens insgesamt 1.580 BiBs, derzeit sind es bereits 1.725. Mit einer Quote von rund 10% liegen wir damit bundesweit an der Spitze. Die aktuelle Rahmenzielvereinbarung sieht eine Steigerung auf 2000 BiB bis 2026 vor. An sich ist das Ziel der BiBs auch die Anbahnung eines Wechsels

auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, also auf eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Diesbezüglich gibt es durchaus noch Luft nach oben, denn in 2022 konnten lediglich 49 Beschäftigte von einer Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln.

In Hessen gibt es eine lange Tradition der Programme, bei denen Arbeitgeber mit Einstellungsprämien für die Beschäftigung behinderter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt werden. Das „Hessische Perspektivprogramm zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen schwerbehinderter Menschen“ – kurz HePAS – wird inzwischen seit 2014 vom LWV Hessen Integrationsamt sehr erfolgreich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe administriert und ständig weiterentwickelt. Aktuell hat der Verwaltungsausschuss das Folgeprogramm HePAS 2024 auf den Weg gebracht. Diese Förderungsprogramme waren der Hessische Weg zur Förderung der Beschäftigung behinderter Menschen, während in anderen Bundesländern auf das Instrument des Budgets für Arbeit gesetzt wurde. Wir konnten allerdings feststellen, dass die Übergänge von den Werkstätten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt auch in Hessen annähernd in der gleichen Größenordnung lagen wie in Ländern mit dem Budget für Arbeit.

Seit dem Bundesteilhabegesetz gibt es nun auch in Hessen das Budget für Arbeit. Seit 2018 ist deren Zahl kontinuierlich gewachsen. Derzeit erhalten 157 Personen ein Budget für Arbeit. Beim Budget für Arbeit wird ein reguläres Arbeitsverhältnis begründet, wofür der Arbeitgeber einen Lohnkostenzuschuss von bis zu 75% des Arbeitnehmerbruttos erhalten kann. Daneben können selbstverständlich die Prämien nach dem HePAS gezahlt werden. Allerdings gibt es bezogen auf die Übergänge aus den Werkstätten auch weiterhin Fallgestaltungen, wo ein Wechsel direkt von der Werkstatt in ein Arbeitsverhältnis stattfindet ohne Inanspruchnahme

eines Budgets für Arbeit. Von den vorhin erwähnten 49 Wechslern in 2022 erfolgten 23 mit, aber 26 ohne ein Budget für Arbeit. Das ist dann erst der wirkliche finale Erfolg, die vollständige Eingliederung in ein reguläres Arbeitsverhältnis ohne spezielle Förderung.

Als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch den Träger der Eingliederungshilfe sieht das Gesetz neben einer Beschäftigung im Arbeitsbereich einer WfbM und dem Budget für Arbeit auch Leistungen durch andere Leistungsanbieter vor. An dieser Stelle soll nicht unerwähnt bleiben, dass die Bundesagentur für Arbeit über ein deutlich breiteres Instrumentarium verfügt, um behinderten Menschen bei einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen. Ich gehe davon aus, dass Herr Marohn in seinem Beitrag noch darauf eingehen wird.

Die durch das Bundesteilhabegesetz geschaffene Möglichkeit, dass Angebote wie im Berufsbildungs- oder im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen auch von anderen Leistungsanbietern angeboten werden können, wird bisher zumindest in Hessen noch sehr verhalten genutzt. Bisher sind dies bei uns nur die Lebensräume Offenbach, die sich nachher noch vorstellen werden.

Beim BMAS läuft derzeit eine Untersuchung zur Reform der Werkstätten für behinderte Menschen, bei der es vor allem auch um die Frage der Entlohnung der Menschen geht. Es werden aber auch andere Aspekte diskutiert. So wird z.B. erwogen, den Berufsbildungsbereich aus den Werkstätten für behinderte Menschen herauszulösen, um diesen Bereich neu aufzustellen. Ziel ist es vor allem, den vielfach feststellbaren Automatismus des Übergangs vom Berufsbildungs- in den Arbeitsbereich einer Werkstatt zu unterbrechen und die Phase der Berufsbildung stärker auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fokussieren. Dabei müsste aus

meiner Sicht allerdings die Wohnortnähe der Angebote erhalten bleiben. Dann aber wäre fraglich, wie ein Berufsbildungsbereich allein organisatorisch tragfähig wäre.

Interessant ist der Ansatz, die betriebsintegrierten Beschäftigungsplätze alle mit Hilfe des Budgets für Arbeit in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung umzuwandeln. Dafür bedürfte es natürlich der Mitwirkung der Arbeitgeber, denen diese Möglichkeit auch heute schon offensteht, aber nur sehr verhalten genutzt wird. Ich bin gespannt, durch welche Maßnahmen man hier Erfolge erzielen will. Jedenfalls könnte das in Hessen durchaus für einen richtigen Schub auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sorgen, weil wir bereits über sehr viele BiBs verfügen. In diesem Zusammenhang wird immer wieder auch die rentenversicherungsrechtliche Höherversicherung in den Werkstätten für behinderte Menschen besprochen, der vielfach eine sogenannte Klebefunktion für die Werkstätten nachgesagt wird. Es bleibt abzuwarten, wie sich diese Ideen weiterentwickeln. Wir erwarten alle mit Interesse einen ersten Referentenentwurf aus dem dafür zuständigen Bundesministerium, der noch für dieses Jahr angekündigt ist. Aus Sicht eines überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe, der in Hessen für alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Sinne des § 111 SGB IX zuständig ist, sehe ich die Vorschläge nicht als leicht umsetzbar an und es ist genau zu betrachten bzw. zu prüfen, ob es tatsächlich zu einer positiven Veränderung kommen kann. Die ersten Reaktionen zeigen bereits, dass eine kontroverse Diskussion zu erwarten ist, da zahlreiche Interessen zu beleuchten sind, um das Ziel, mehr Menschen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu ermöglichen, zu erreichen.

Für den heutigen Tag soll für uns im Vordergrund stehen, was wir unabhängig von Änderungen in der Zukunft auf der Grundlage des heute geltenden Rechts bereits umsetzen können. Ich wünsche uns

allen einen informativen Austausch, interessante Vorträge sowie Ergebnisse und Anregungen für unser gemeinsames Anliegen, die Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben inklusiv zu gestalten, um den Menschen, die dies wünschen, Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen.